

- e) die Verwaltung der wissenschaftlichen Forschungsinstitute und Hochschulen für Körpererziehung und Sport, die dem Staatlichen Komitee durch besondere Beschlüsse unterstellt sind, sowie die Aufsicht und Kontrolle über sie.

Das gilt insbesondere

- für die Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig,
 - für die Deutsche Sportschule in Strausberg und deren verschiedene Abteilungen
 - sowie für die Zentrale Trainingsstätte in Kienbaum;
- f) die gesamte Arbeit der Forschung auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes anzuleiten und zu kontrollieren;
- g) die bei den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten einzurichtenden Abteilungen für Körperkultur und Sport in ihrer Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren;
- h) die Arbeit der Gewerkschaften sowie die der gewerkschaftlichen und anderer Sportvereinigungen und deren finanzwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes anzuleiten und zu kontrollieren;
- i) die Hilfe, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Sportvereinigungen und Sportgemeinschaften ;
- k) die Satzungen der Sportvereinigungen, Sportklubs sowie der Sport- und Trainingsschulen zu bestätigen;
- l) die Körperkultur- und Sportarbeit auf dem Lande zu organisieren und zu kontrollieren;
- m) gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen das Sportärzteswesen zu entwickeln und die ärztliche Kontrolle bei der Ausübung j von Körperkultur und Sport anzuleiten und j durchzuführen;
- n) Anleitung und Kontrolle der Arbeiten auf dem Gebiete des Filmschaffens, des Rundfunks und der Presse, soweit sie Körperkultur und Sport betreffen, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ministerien und Staatssekretariaten;
- o) die Regelung der Angelegenheiten der Investitionen für Sportanlagen im Rahmen der j Volkswirtschaftspläne;
- p) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Körperkultur und I des Sportes;
- q) die Erfahrungen der Sowjetunion auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes für die Deutsche Demokratische Republik auszuwerten und allen Sportlern zugänglich zu machen;
- r) die Sportler zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu mobilisieren und zur Erfüllung der Aufgaben anzuhalten, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihnen stellt;
- s) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Kandidaten zur Verleihung für folgende Titel vorzuschlagen:

„Verdienter Meister des Sportes“,

„Meister des Sportes“,

„Verdienter Arzt des Volkes“

(auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes).

§ 8

Zur Unterstützung der Arbeit des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden beim Komitee folgende Institutionen geschaffen:

- a) das wissenschaftliche Kollegium;
- b) eine Fachkommission für Sportbauten;
- c) eine Fachkommission für Sportausrüstung, Sportmaterial und Inventar.

§ 9

Der Haushalt des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes besonders geführt.

§ 10

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat ist Plan- und Investitionsträger für alle Sportgroßbauten und kontrolliert die in den Investitionsplänen staatlicher Organe festgelegten Sportbauten und -Objekte.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Sportmaterial- und Sportgeräteproduktion im Rahmen der Volkswirtschaftspläne.

§ 11

(1) Bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise und Städte werden Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport gebildet. Ihre Zusammensetzung entspricht der Zusammensetzung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Die Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport sind staatliche Organe. Sie sind die oberste Instanz auf allen Gebieten der Körperkultur und des Sports im Bezirk, im Kreis und in der Stadt.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Körperkultur und Sport werden von den Räten der Bezirke ernannt und bedürfen der Bestätigung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(4) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport werden von den Räten der Kreise oder Städte ernannt und bedürfen der Bestätigung der Bezirkskomitees für Körperkultur und Sport.

§ 12

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der zuständige Stellvertreter des Ministerpräsidenten beauftragt.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l